



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

regionalplanung@lkos.de

Carlos Kuhlmann
Referent Windenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 24
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 11.07.2024

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Osnabrück

hier: 2. Auslegung

Sehr geehrte Beschäftigte,
sehr geehrter Herr Clausing,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.

Wir haben das Abwägungsdokument über die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und bedanken uns für die detaillierte Befassung mit den unterschiedlichen Einreichungen. Der LEE hat bereits zur ersten Auslegungsrunde Stellung bezogen, Einwendungen wurden daraus teilweise berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis genommen, auch wenn uns das als Verband naturgemäß nicht ausreicht und wir alle unsere Aspekte als umgesetzt sehen wollen.

Ohne auf die konkret ausgewählten Vorrangflächen weiter eingehen zu können, möchten wir an dieser Stelle noch Anmerkungen grundsätzlicher Natur einbringen und hoffen, dass diese im fortgeschrittenen Prozess der Neuaufstellung noch Berücksichtigung finden können.

Abstandsvergrößerungen erhöhen den Druck auf Natur und Landschaft

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich nach der ersten Auslegung abermals von 800m auf 1000m vergrößert wurden. Abgesehen von unserer ursprünglichen Forderung, bei Abstandsvorgaben nicht über die der TA Lärm sowie der gesetzlichen Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung (2H) hinauszugehen, sehen wir dabei eine zusätzliche Erhöhung des Konfliktpotenzials mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes. Je weiter man von der Wohnbebauung wegrückt, desto eher kommt man in unbesiedelte Bereiche, welche als Rückzugsräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt genutzt werden. Somit steigt auf Genehmigungsebene das Konfliktpotenzial zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Natur- und Artenschutz.

Irritierend nehmen wir im Abwägungsdokument folgende Formulierung zur Kenntnis: *„Aufgrund des hohen Zersiedlungsgrades ist eine weitere Vergrößerung der Abstände nicht möglich, da andernfalls das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis Osnabrück nicht erreicht werden kann. Im Einzelfall können größere Abstände erforderlich sein. Die Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“* Hier wird einerseits deutlich, dass der Landkreis noch größere Abstände vorsehen wollte und gleichzeitig impliziert, dass der LEE größere Abstände gefordert hätte. Beides lehnen wir ab. Weiterhin orientieren sich die Abstände im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wie bereits ausgeführt, an der TA Lärm. Größere Abstände als 1000m werden danach nicht zustande kommen. Die Aussage ist falsch.



Energiewende systemisch denken

Mit Bezug auf den weiteren Auswahlprozess von Vorranggebieten Windenergie, insbesondere den dritten Schritt, bitten wir neben den vier aufgezählten Punkten noch die Berücksichtigung weiterer Aspekte.

Schon heute bekommen erneuerbare Energienanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV – Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinander greifen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht.¹ Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen.

Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner Energie zu gewährleisten. Als Beispiel lässt sich für den Landkreis Osnabrück das Stahlwerk Georgsmarienhütte heranziehen, die einen hohen Energieverbrauch vorweisen.

Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden

Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs.5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein

¹ <https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/netzverknuepfungspunkte-studie>



Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte.

Kriterien der RED III

Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Ebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden. Diese Vorgehensweise wird im Umweltbericht bereits richtig analysiert. Ob die Prüfungen und Maßnahmenkataloge diesen Anforderungen gerecht werden, kann der LEE an dieser Stelle nicht bewerten, weshalb uns lediglich der Verweis darauf bleibt, diese Aspekte mit großer Sorgfalt zu berücksichtigen.

Sonstiges

Es werden einige Vorranggebiete aufgezählt, bei denen nach wie vor eine Höhenbegrenzung eingezogen ist. Es muss gewährleistet sein, dass ein Repowering auf diesen Flächen problemlos stattfinden kann und die Höhenbegrenzung der Errichtung moderner Anlagen nicht entgegensteht. Bebauungspläne mit bestehender Höhenbegrenzung, welche ein Repowering erschweren müssen aufgehoben werden. Diese Anweisung sollte an die Gemeinden herangetragen werden.

Bezüglich der Flächenverfügbarkeit sind wir weiterhin über folgende Formulierung in der Begründung gestolpert. „*Sofern sich zwei Konfliktrisiken überlagern, wurde immer der höhere Konfliktrisikowert in der weiteren Analyse verwendet.*“ Dieser Aussage zufolge werden hier potenzielle Flächen für die Windenergienutzung künstlich konfliktträchtiger dargestellt. Das schmälert die weitere Flächenverfügbarkeit und wird vom LEE abgelehnt. Wir bitten darum, in solchen Fällen den geringeren Konfliktrisikowert zu verwenden.



Fazit

Der Landkreis Osnabrück weist erfreulicherweise insgesamt 2,26% seiner Gebietsfläche als Vorranggebiete Windenergie aus. Trotz der umfangreichen Reduzierungen seit der ersten Auslegung, die dem LEE, wie ausgeführt, deutlich zu weit greifen, wird das Teilflächenziel des Landkreises Osnabrück für das Jahr 2032 mit einem zusätzlichen Puffer übererfüllt. Dennoch muss es den Gemeinden weiterhin möglich sein ihre Planungshoheit wahrzunehmen und weitere Flächen auszuweisen. Die Instrumente dafür stehen zu Verfügung. Der Landkreis darf an dieser Stelle nicht bremsen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

